



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **VfGH beginnt Juni-Session**

#### **Verhandlung zu Niederlassungs-Bewilligungen und zu Steuerbefreiung von Trinkgeldern**

Am Montag, 9. Juni 2008, beginnen im Verfassungsgerichtshof die Beratungswochen der Juni-Session. Sie wird bis zum Samstag, 28. Juni 2008, dauern. Es ist die erste Session, bei der der neue Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Gerhart Holzinger, die Beratungen leiten wird. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

#### **o Humanitäre Niederlassungsbewilligungen**

Der Verfassungsgerichtshof wird die Frage entscheiden müssen, ob die derzeitige Praxis betreffend Erteilung humanitärer Niederlassungsbewilligungen verfassungskonform ist oder nicht. Die 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter haben hier Bedenken. In einem Prüfungsbeschluss (mit dem ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet wurde) haben sie festgehalten, dass es verfassungswidrig sein könnte, dass die Betroffenen selbst keinen Antrag auf eine solche Niederlassungsbewilligung stellen können. Derzeit sind sie nämlich von den Behörden abhängig, da ein solcher Aufenthaltstitel nur "von Amts wegen" - und nur mit Zustimmung des Innenministers - erteilt werden kann. Ein Verfahren mit Antragsrecht gibt es nicht.

Auch die Oberösterreichische Landesregierung hat an den Verfassungsgerichtshof den Antrag gestellt, diese Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie weitere Bestimmungen betreffend die Amtswegigkeit von humanitären Aufenthaltstiteln als verfassungswidrig aufzuheben. Sie beantragt weiters die Aufhebung der Bestimmung betreffend das Zustimmungsrecht des Bundesministers für Inneres zur Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel. Schließlich wird auch die Frage zu klären sein, was unter einem "humanitären Grund" im Sinne dieser Bestimmungen zu verstehen ist.

In diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung statt**, und zwar am

**Freitag, 13. 6. 2008, 9.00 Uhr**, Großer Verhandlungssaal  
(VfGH, Judenplatz 11, 1010 Wien)

#### **o Beschwerden Arigona Zogaj**

Arigona Zogaj und ihre Mutter haben beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen die Entscheidung des Innenministers, keine Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen zu erteilen, eingelegt. Aufgeworfen wird etwa die Frage, ob diese mündlich - und via Pressemitteilung - bekannt gegebene Entscheidung ein beim VfGH bekämpfbarer Bescheid ist.

Die anhängigen Verfahren stehen in keinem Zusammenhang mit der Frage der rechtskräftigen Ausweisung von Arigona Zogaj und ihrer Mutter. Die Ausweisung wurde beim Verfassungsgerichtshof nicht bekämpft.

#### **o Steuerbefreiung von Trinkgeldern**

Auf der Tagesordnung der Juni-Session steht auch ein Gesetzesprüfungsverfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Steuerbefreiung von Trinkgeldern. Das Gesetzesprüfungsverfahren wurde vom Verfassungsgerichtshof aus Anlass einer Beschwerde eines Croupiers eingeleitet.

Derzeit sind Trinkgelder von Arbeitnehmern von der Einkommensteuer befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Trinkgelder, deren Annahme gesetzlich oder kollektivvertraglich verboten ist - und somit offenbar auch nicht für die Anteile eines Croupiers am Sammeltrinkgeld für Casinomitnehmer (sog. Cagnotte).

Der Verfassungsgerichtshof erachtet in einem Prüfungsbeschluss zunächst die Steuerbefreiung von Trinkgeldern generell als problematisch. Arbeitnehmer, bei denen Trinkgelder ein Bestandteil der Einkünfte sind, würden gegenüber Arbeitnehmern aus anderen Berufen, aber auch gegenüber selbstständigen Trinkgeldbeziehern steuerlich bevorzugt.

Sollte es dafür doch eine sachliche Rechtfertigung geben, bleibt zu prüfen, ob sich Zuwendungen aus der Cagnotte von anderen Trinkgeldern so wesentlich unterscheiden, dass eine Ausnahme von der Steuerbefreiung dem Gleichheitssatz entspricht.

Auch in diesem Verfahren findet eine **Öffentliche Verhandlung** statt, und zwar am

**Freitag, 20. 6. 2008, 11.00 Uhr**, Großer Verhandlungssaal (VfGH, Judenplatz 11, 1010 Wien)

### **o Hausapotheken der Ärzte**

Aufgrund eines Antrages des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich (UVS) und eines Arztes wird sich der Verfassungsgerichtshof mit den Hausapotheken der Ärzte beschäftigen. Dabei geht es im Wesentlichen um zwei Punkte:

Wann gibt es eine Konzession für eine öffentliche Apotheke? Das Gesetz legt fest, dass bei einer Bedarfsprüfung u.a. darauf Rücksicht genommen werden muss, ob es in der Gemeinde des Standortes eine ärztliche Hausapotheke gibt. Auch die Anzahl der niedergelassenen Ärzte im Umkreis von 4 km spielt eine Rolle. Der UVS meint, diese Regelungen seien für die konzessionswerbenden Apotheker verfassungswidrige Beschränkungen.

Zum zweiten legt das Gesetz fest, dass Ärzte, die Hausapotheken führen, ihre Medikamente ausschließlich bei einer öffentlichen Apotheke erwerben dürfen. Ein Allgemeinmediziner sieht darin u.a. einen unzulässigen Eingriff in seine Erwerbsfreiheit. Denn diese Regelung zwingt ihn dazu, Medikamente viel zu teuer einzukaufen (und weiterzugeben), denn er dürfe sich ja nicht direkt etwa an einen Medikamenten-Großhändler oder Medikamenten-Hersteller wenden.

### **o Versammlungen gegen Pelzhandel**

Der Verein gegen Tierfabriken beschwert sich beim Verfassungsgerichtshof gegen die Entscheidung der Sicherheitsdirektion Wien, Versammlungen "gegen Pelzhandel" vor Geschäften untersagt zu haben.

Die Argumentation der Sicherheitsbehörden in einem Fall: Die - wiederholten - Kundgebungen würden das Textilunternehmen daran hindern, sein Recht auf Erwerbstätigkeit auszuüben. Ein ungestörter Geschäftsbetrieb sei nicht möglich, der unmittelbare Nahbereich der Demonstration vor dem Bekleidungsgeschäft führe zu einer Behinderung der Kunden.

In einem anderen Fall wurde die Versammlung untersagt, da gleichzeitig eine "Pro-Pelz"-Kundgebung stattfand und die Behörde im Falle der Gleichzeitigkeit von Versammlungen Ausschreitungen befürchtete. Da die "Pro-Pelz"-Versammlung zeitlich früher angemeldet wurde, wurde die Versammlung der "Pelz-Gegner" untersagt.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter werden zu entscheiden haben, ob die von der Behörde angeführten Argumente die Untersagung dieser Versammlungen rechtfertigen oder nicht.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter befassen sich in der Juni-Session außerdem - wiederholt - mit **zweisprachigen Ortstafeln** in Kärnten. Für die Orte Hart, Sittersdorf, St. Jakob im Rosental, Maria Elend und Eberndorf ist die Frage zu klären, ob vor dem Hintergrund der Verpflichtungen des Staatsvertrages Ortsbezeichnungen lediglich in deutscher Sprache gesetzwidrig sind oder nicht. Außerdem wird zu prüfen sein, ob diese Verfahren noch alte Rechtslagen betreffen oder nicht.

Weiters ist noch folgende **Öffentliche Verhandlung zum Glücksspielgesetz** angesetzt:

**Mittwoch, 18. 6. 2008, 10.30 Uhr**, Großer  
Verhandlungssaal  
(VfGH, Judenplatz 11, 1010 Wien)

Eine Spielbank muss gewisse Vorkehrungen treffen und einhalten, um zu verhindern, dass Besucher dort ihre Existenz aufs Spiel setzen. Tut sie das nicht, haftet die Spielbank unter gewissen Umständen für eintretende Verluste. Allerdings ist diese Haftung laut Gesetz "innerhalb von 6 Monaten nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen". Das Oberlandesgericht bzw. auch das Landesgericht Innsbruck halten diese 6-Monats-Frist für verfassungswidrig, weil sie - auch vor dem Hintergrund der Fristen im ABGB - sachlich nicht gerechtfertigt sei.